



Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Der Landrat  
Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz



# LEITFADEN FÜR GEWERBLICHE BAUVORHABEN

# VON DER IDEE ZUM FERTIGEN BAUVORHABEN

**1**

**IDEE**

Seite 3

**2**

**VORÜBER-  
LEGUNGEN**

Seite 4

**3**

**ARCHITEKT \*IN  
BEAUFTRAGEN**

Seite 7

**4**

**IMMISIONS-  
SCHUTZ**

Seite 9

**5**

**ARBEITS-  
SCHUTZ**

Seite 10

**6**

**BRAND-  
SCHUTZ**

Seite 11

**7**

**PLAN-  
ENTWURF**

Seite 14

**8**

**BAUANTRAGS-  
STELLUNG**

Seite 15

**9**

**BAUGE-  
NEHMIGUNGS-  
VERFAHREN**

Seite 17

**10**

**BAUGENEHMIG  
UNG**

Seite 19

**11**

**ZIEL**

Seite 19

**12**

**WICHTIGE  
ADRESSEN**

Seite 20

# 1. IDEE ZU EINER INVESTITION

---

Sehr geehrte Investorin, sehr geehrter Investor,

wir freuen uns, dass Sie den Kreis Rendsburg-Eckernförde als Standort für Ihr Unternehmen gewählt haben. Damit Ihr gewerbliches Bauvorhaben von Anfang an reibungslos realisiert werden kann, haben wir in diesem Leitfaden die wichtigsten Punkte, die Sie bei der Planung und Umsetzung berücksichtigen sollten, zusammengefasst. Ebenso finden Sie die wichtigsten Anlaufstellen und Ansprechpersonen, die Sie bei Ihrem Vorhaben unterstützen.

Für den Bau notwendige Formulare sowie allgemeine Informationen und Zuständigkeitsübersichten haben wir auf der Website des Kreises unter der Rubrik „**Bauen & Wohnen**“ zum Download bereitgestellt. Hier haben Sie auch die Möglichkeit den Bearbeitungsstand Ihres Bauantrages einzusehen.

Besonders empfehlen möchten wir Ihnen den kostenfreien Service der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Auf Wunsch begleitet sie den gesamten Ansiedlungsprozess und hält Ihnen den Rücken frei, so dass Sie sich weiterhin auf Ihr Kerngeschäft fokussieren können. Sie unterstützt bei der Suche nach dem richtigen Grundstück, begleitet Sie durch das gesamte Investitions- und Genehmigungsverfahren und ist auch nach dem Einzug Ihr Partner bei unternehmerischen Herausforderungen.  
[www.wfg-rd.de](http://www.wfg-rd.de).

Wir freuen uns auf Sie!

Ihr Bauamt  
Kreis Rendsburg-Eckernförde

## 2. VORÜBERLEGUNGEN ZUR BAUANTRAGSTELLUNG

---

Nehmen Sie sich die Zeit, Ihr Bauprojekt gewissenhaft zu planen und treffen Sie keine überstürzten Entscheidungen, die im Nachgang für nervenaufreibende und kostenintensive Kompromisslösungen sorgen. Das gleiche gilt für die Dienstleister, die Sie für Ihr Bauvorhaben beauftragen. Zeitdruck verursacht Fehler. Alle haben dasselbe Ziel: Das Bauprojekt reibungslos und erfolgreich abzuschließen, deshalb sollten alle Beteiligten an einem Strang ziehen. Gute Planung und gute Kommunikation sind das A und O!

Fehlplanungen sind häufig festzustellen. Ursachen hierfür können sein:

- Zeitmangel, Zeitdruck
- Kosten der Baumaßnahme wurden zu niedrig ermittelt
- Standardlösungen, die nicht auf den Betrieb eingehen
- Fehlende Fachkenntnis des Entwurfsverfassers
- Unkenntnis des Genehmigungsverfahrens

Die Qualität eines Bauwerkes hängt entscheidend von der vollständigen Erfassung aller für das Vorhaben wichtigen Grundlagen und Randbedingungen ab. In dieser Phase können die Kosten noch wesentlich beeinflusst werden. Die Steuerung und Lenkung des Gesamtprozesses liegen noch in der Hand des Bauherrn.

**Um Fehlinvestitionen zu vermeiden sind folgende Vorüberlegungen wichtig:**

### Aufgabenstellung

- Wie sieht das Raumprogramm Ihres zukünftigen Gebäudes aus?
- Welche Funktionszusammenhänge bestehen?
- Welche Gestaltungsanforderungen haben Sie?
- Wiedererkennungswert des Gebäudes?
- Haben Sie schon ein Energiekonzept?
- Welches Investitionsvolumen benötigen Sie bzw. haben Sie zur Verfügung (Rücksprache mit der Hausbank)?

Ansprechpersonen: Geschäftsführer, Betriebsleiter, Bank, etc.

## Grundsätzliche Eignung des Standortes

- Genügt das Baugrundstück nach Größe und Zuschnitt und Beschaffenheit den Anforderungen für Ihr neues Gebäude?
- Ist die Erschließung des Grundstückes gesichert (faktisch wie auch rechtlich)?
- Wie ist die vorhandene Infrastruktur (Autobahnnähe, Gleisanschluss, Nähe zu Zuliefererbetrieben)?
- Welche Einwirkungen auf die Umgebung gehen von Ihrem Betrieb aus oder sind von Ihrem Betrieb zu erwarten (z.B. Konfliktpotential mit Wohnbebauung)?

Ansprechpersonen: Bauaufsichtsbehörde, Gemeinde (bzw. Amtsverwaltung), Wirtschaftsförderung

## Planungsrechtliche Situation

- Welche planungsrechtliche Situation liegt auf dem Grundstück vor?
  - Rechtskräftiger Bebauungsplan?
  - Innenbereich?
  - Außenbereich?
- Durch die Beantwortung dieser Fragen können Sie Ihre Bebauungsmöglichkeiten auf dem Grundstück besser beurteilen und evtl. eine Sicherheit für zukünftige Investitionen erlangen.

Ansprechpersonen: Bauaufsichtsbehörde, Gemeinde (bzw. Amtsverwaltung)

## Andere Rechtsbereiche

Neben dem Planungsrecht können auch noch andere Rechtsbereiche Einfluss auf Ihre Planung haben, so z. B:

- Natur- und Landschaftsschutz
- Gewässerschutz
- Altlasten
- Denkmalschutz
- Immissionsschutz
- Brandschutz
- Forstschutz
- Straßenbau
- etc.

Ansprechpersonen: Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Abfallwirtschaftsbehörde, Untere Denkmalschutzbehörde, Untere Forstbehörde, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Amtsverwaltung

## Rechte Dritter

Neben dem öffentlichen Recht gib es auch noch Belastungen aus dem privaten Recht, die die Bebaubarkeit Ihres Grundstückes beeinflussen können. Hier ist es in schwierigen Fällen sinnvoll, einen Rechtsbeistand Ihres Vertrauens hinzuzuziehen.

Baulasten werden im Baulastenverzeichnis der Bauaufsichtsbehörde geführt. Ein Notar hat nicht bei Abschluss eines Kaufvertrages auf diese Art von Belastung hinzuweisen.

Unter Umständen kann sich ein gekauftes vermeintliches Baugrundstück als wertlos erweisen, wenn durch eine Abstandsflächenbaulast oder ein Geh-, Fahr- oder Leitungsrecht die Ausnutzbarkeit erheblich eingeschränkt ist.

- Dingliche Rechte (Grundbuch beim Grundbuchamt des zuständigen Amtsgerichtes)
- Baulasten (Bauaufsichtsbehörde)
- Vertragliche Rechte Dritter (z.B. Vorkaufsrecht)
- Gewohnheitsrechte

Ansprechpersonen: Rechtsbeistand, Bauaufsichtsbehörde

## Finanzielle Förderung Ihres Vorhabens

Im Rahmen der Umsetzung Ihres Vorhabens können Sie unter Umständen von Programmen der Europäischen Union des Bundes wie auch des Landes Schleswig-Holstein profitieren. Je nach Art und Ort der Institutionen können entweder Zuschüsse oder zinsgünstige Darlehen in Anspruch genommen werden. Informationen erhalten Sie bei der **Wirtschaftsförderung vor Ort**.

## 3. ARCHITEKTEN BEAUFTRAGEN

---

Gewerbliche Bauvorhaben sind mit hohen Investitionskosten verbunden. Deshalb sollten Sie nicht am falschen Ende sparen und Experten beauftragen, die ähnliche Bauprojekte bereits erfolgreich abgeschlossen haben, die wirtschaftliche und rechtliche Randbedingungen berücksichtigen und Erfahrungen mit dem Baugenehmigungsverfahren haben. Wie Sie das richtige Architekturbüro für Ihr Vorhaben finden und welche Informationen für das erste Gespräch benötigt werden, haben wir nachstehend für Sie aufgelistet.

### Wer kann Sie also kompetent beraten?

- Fachplaner mit entsprechenden Referenzobjekten
- Fachfirma (teilweise einseitige Beratung)
- Baugenehmigungsbehörde (Bauaufsichtsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde)
- Immissionsschutzbehörde
- Behörde für den Arbeitsschutz
- Brandschutzdienststelle des Kreises Rendsburg-Eckernförde
- Sachverständige\*r für den Brandschutz
- Sachverständige\*r für die Standsicherheit

### Wer kann Ihnen noch eine unterstützende Beratung bieten?

- Berufskollegen
- Industrie- und Handelskammer
- Kreishandwerkerschaft
- Handwerkskammer
- Steuerberater\*in
- Rechtsberater\*in
- Fachfirma

Je nach Umfang des Projektes und der eventuell zu erwartenden baurechtlichen Schwierigkeiten kann es sinnvoll sein, anstatt eines Bauantrages eine Bauvoranfrage zu stellen.

### Wie können Sie den richtigen Architekten finden?

#### Vorbereitung des Gespräches mit dem Architekten

- Kartenmaterial (Grundkarte, Flurkarte)
- Standortauswahl
- Planungsrechtliche Situation des Standortes (Bebauungsplan, Innenbereich, Außenbereich)

- Betriebsdaten
  - Anzahl der Beschäftigten
  - Produktionskonzepte
  - Vorhandene/geplante Maschinen
- Betriebsentwicklungskonzept

### Während des Gespräches

- Planungs- und Genehmigungsablauf erläutern lassen
- Information über die Leistung des Planers/der Planerin
- Information über das Honorar des Planers/der Planerin
- Frist zum Erstellen der Planunterlagen stellen bzw. vereinbaren

### Empfehlung zur Wahl des Planers

- Der Entwurfsverfasser sollte im gewerblichen Bauen und Genehmigungsverfahren versiert sein.

## 4. IMMISSIONSSCHUTZ

---

### **Bedeutung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) im Baugenehmigungsverfahren (Immissionsschutz)**

Zu einem Bauantrag für bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung, zu denen im Regelfall alle gewerblichen Vorhaben gehören, ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) zu beteiligen, soweit Belange des Immissionsschutzes berührt sind. Es wird geprüft, ob das dargestellte Bauvorhaben den Belangen des Immissionsschutzes entspricht.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde liegt im Zuständigkeitsbereich des

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Hamburger Chaussee 25

24220 Flintbek

T: 04347 704-0

F: 04347 704-116

E: [poststelle-flintbek@llur.landsh.de](mailto:poststelle-flintbek@llur.landsh.de)

[www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LLUR/llur\\_node.html](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LLUR/llur_node.html)

## 5. ARBEITSSCHUTZ

---

### **Bedeutung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord im Baugenehmigungsverfahren (Arbeitsschutz)**

Im bauaufsichtlichen Verfahren ist bei wirtschaftlichen Unternehmungen auf die Prüfung von Vorschriften, die der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten beim Einrichten und Ändern von Arbeitsstätten dienen, zu verzichten. Die Vorschriften, die im Zusammenhang mit arbeitsschutzrechtlichen Regelungen stehen, hat die Bauherrin oder der Bauherr in eigener Verantwortung einzuhalten (§ 2 der Landesverordnung zur Vereinfachung des bauaufsichtlichen Verfahrens vom 5. Februar 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 118)).

Die Bauherrin oder der Bauherr ist in der Baugenehmigung auf diesen Umstand und die Zuständigkeit der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord hinzuweisen.

Arbeitsschutzrechtliche Vorschriften, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind allein von der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde auf deren Einhaltung zu prüfen und gegebenenfalls durchzusetzen.

Zu einem Bauantrag für bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung, zu denen im Regelfall alle gewerblichen Vorhaben gehören, ist das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) zu beteiligen, soweit Anforderungen an Arbeitsräume gestellt werden.

Zu den Aufgaben des Amtes für Arbeitsschutz gehören:

- Beratung von Betrieben, Verwaltungen, Betriebs- und Personalräten sowie Beschäftigten
- Überwachung der Arbeitsschutzvorschriften
- Untersuchung von Schadensfällen
- Durchführung von Programmen zu Problemschwerpunkten

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde liegt im Zuständigkeitsbereich der

Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord

Seekoppelweg 5a

24113 Kiel

T: 0431 220040-10

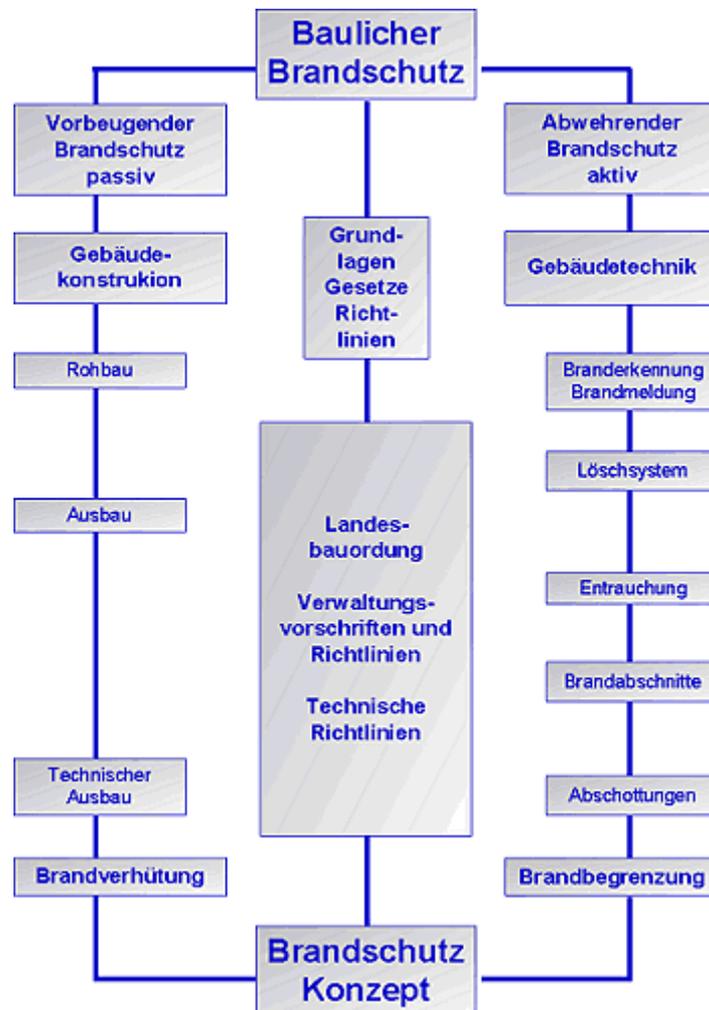
F: 0431 220040-650

E: [poststelle-ki@arbeitsschutz.uk-nord.de](mailto:poststelle-ki@arbeitsschutz.uk-nord.de)

[www.uk-nord.de](http://www.uk-nord.de)

# 6. BRANDSCHUTZ

## Bedeutung des Brandschutzes im Baugenehmigungsverfahren



Ein einheitliches Brandschutzkonzept bedeutet nicht nur eine hohe Sicherheit für das Gebäude, sondern führt bei einer ganzheitlichen Brandschutzbetrachtung auch zur Senkung der Baukosten. Die Brandschutzbestimmungen in den Landesbauordnungen beruhen auf Erfahrungen von konkreten Brandfällen aus den vergangenen Jahren - teilweise bis zu den großen Bränden von London (17. Jahrhundert) oder Chicago (19. Jahrhundert) - sowie labortechnischen Bränden. Die gewerblichen Bauten sind in der Regel weder abschließend in den Bauordnungen noch in den Sonderbauverordnungen geregelt, sondern werden lediglich in Anlehnung an die Verordnungen geplant und ausgeführt.

An dieser Stelle sind die Grundprinzipien des Brandschutzes erläutert, um die notwendigen Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und sichere Planung zu bieten.

Wenn Sie für Ihren Bauantrag die erforderlichen Gesetzestexte gerade nicht zur Hand haben, können Sie auch auf den Internetseiten der Architektenkammer [Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein – Home \(aik-sh.de\)](http://Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein – Home (aik-sh.de)) die nötigen Grundlagen finden.

## Grundbegriffe des Brandschutzes

**§ 15 LBO SH** ist die Grundnorm des vorbeugenden Brandschutzes; aus diesem Paragraphen sind alle Einzelvorschriften des vorbeugenden Brandschutzes entwickelt, sie stehen im Gesetz selbst oder in entsprechenden Sonderbauvorschriften wie Versammlungsstättenverordnung, etc.

Nach dieser Grundnorm müssen bauliche Anlagen so beschaffen sein, dass

- der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird
- die Rettung von Menschen und Tieren sowie
- wirksame Löscharbeiten möglich sind.

## Inhalte des Begriffes Brandschutz

Im Brandschutz gibt es zwei unterschiedliche Bereiche

### Vorbeugender Brandschutz

- geregelt in der LBO SH und den auf ihrer Grundlage erlassenen Sonderbauverordnungen und den Verwaltungsvorschriften

### Abwehrender Brandschutz

- geregelt im Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 und den auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften (z.B. Landesverordnung über die Brandverhütungsschau (Brandverhütungsschauverordnung – BVSVO- vom 4. November 2008)

### Vorbeugender Brandschutz

Der vorbeugende Brandschutz besteht aus verschiedenen Maßnahmen. Diese werden unterschieden nach

#### Baulichen Maßnahmen

- Lage und Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück
- Gebäudeabstand

- Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr
- Baustoffe, Bauteile und Gesamtkonstruktion
- Abschottungen
- Lage, Anordnung und Ausbildung der Rettungswege

### **Technischen Maßnahmen**

- Sprinkleranlagen
- Brandmeldeanlagen
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- etc.

### **Organisatorischen Maßnahmen**

- Betriebs- und Werksfeuerwehr
- Begrenzung der Brandlast
- Objektbezogene Brandschutzverordnungen
- etc.

Sollte von Ihnen eine gezielte Beratung erwünscht sein, so wenden sich bitte an die Brandschutzingenieure der Kreisverwaltung [Zuständigkeiten Brandschutz 20210401.pdf \(kreis-rendsborg-eckernfoerde.de\)](#) oder die zuständigen Mitarbeitenden der Bauaufsichtsbehörde [Kreis Rendsburg-Eckernförde | Zuständigkeitsübersichten \(kreis-rendsborg-eckernfoerde.de\)](#) .

## 7. PLANENTWURF

---

Sie haben nun alle Informationen zusammengetragen, mit Ihrer Hausbank besprochen und eine Architektin bzw. einen Architekten gefunden, die bzw. der Ihre Wünsche umsetzen kann.

Die erforderlichen Vorgespräche mit den Fachdienststellen haben stattgefunden und Sie haben Ihr Raumprogramm festgelegt.

Jetzt ist der Zeitpunkt gekommen, an dem Ihre Architektin bzw. Architekt Ihre Vorstellungen zu Papier bringt und für Sie einen Entwurf fertigt, mit dem Sie sich identifizieren können und in dem alle Ihre betrieblichen Belange untergebracht sind.

Nun können Sie einen Bauantrag stellen. Dieser beinhaltet neben den Zeichnungen Lageplan, Grundriss, Ansicht und Schnitt auch noch eine Betriebs- und eine Baubeschreibung, verschiedene weitere Berechnungen wie z.B. die Nutzfläche und die Abstandsflächen. Des Weiteren sind noch die bautechnischen Nachweise wie Statik, Brandschutz, Schall- und Wärmeschutz erforderlich.

Ihre Architektin bzw. Ihr Architekt weiß, wann diese Unterlagen benötigt werden und ist erfahren genug, diese rechtzeitig einzureichen.

## 8. BAUANTRAGSSTELLUNG

---

### Bauantrag

Mit Stellung des Bauantrages ist der wichtigste Teil Ihrer Planung geschafft. Zeit ein bisschen durchzuatmen. Auch hier gilt, je besser die Planung und vollständiger die Unterlagen, desto zügiger kann die Genehmigung erteilt werden. Auf der Website des Kreises Rendsburg-Eckernförde können Sie den Bearbeitungsstand des Bauantrages einsehen: <https://www.kreis-rendsborg-eckernfoerde.de/bauen/bauantragsauskunft>

Nutzen Sie die Wartezeit, um mit dem Architekturbüro abzusprechen, welche Aufgaben und Entscheidungen als nächstes anstehen. Vereinbaren Sie verbindliche Termine und handeln Sie rechtzeitig, sollten größere Probleme auftauchen. So kann alles ohne Zeitdruck vorbereitet und direkt gestartet werden, sobald die Genehmigung vorliegt.

### Gesetzestexte

Wenn Sie für Ihren Bauantrag die erforderlichen Gesetzestexte gerade nicht zur Hand haben, können Sie auch auf den Internetseiten der Architektenkammer [Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein – Home \(aik-sh.de\)](http://www.aik-sh.de) bzw. des Bundesbauministerium der Justiz (<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/index.html>) die nötigen Grundlagen finden.

Bei der Architektenkammer können Sie mit den Gesetzestexten auch eine Volltextrecherche nach Stichworten z.B. "Lageplan" durchführen.

### Aufgaben und Pflichten des Entwurfsverfassers

#### Honorar vereinbaren

- Die Leistungen von Architekten und Ingenieuren wird in der Honorarordnung (HOAI) geregelt. Die Leistungen sind Ihnen ebenso wie die Kosten zu erläutern.
- Von Ihnen können eventuell selbst Leistungen übernommen werden, die die Kosten reduzieren.

#### Vermeidung von Missverständnissen

- Kontrollieren Sie die Bauzeichnungen und unterschreiben Sie nicht nur das Bauantragsformular!
- Lassen Sie sich die zur Genehmigung eingereichten Unterlagen erläutern!

- Wesentliche Änderungen können zwar während der Bauphase vorgenommen werden, allerdings bedürfen diese einer neuen Genehmigung, das ist zeit- und kostenintensiv.
- Der Entwurfsverfasser sollte Sie seiner Sorgfaltspflicht entsprechend jederzeit über den Stand des Verfahrens informieren.
- Erforderliche Unterlagen rechtzeitig nachreichen.
- Sie müssen die erforderlichen bautechnischen Nachweise bei den staatlichen anerkannten Sachverständigen (Statik, Brandschutz, Schallschutz, Wärmeschutz) rechtzeitig beauftragen.

Ansprechperson: Ihre Architektin bzw. Architekt

**Tipp:** Kümmern Sie sich rechtzeitig um die Verlegung von Hausanschlüssen sowie Wasser- und Strom- und Internetversorgung. So ist noch ausreichend Zeit, erforderliche Installationen und Kapazitäten für Technik etc. in der Bauphase zu berücksichtigen.

## 9. BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN (ÜBERSICHT)

Station 1: Vorbereitung und Planung	Station 2: Bauantragstellung	Station 3: Genehmigungs- verfahren
<b>Bauherrin bzw. Bauherr</b>		
Idee in Zahlen und Fakten umsetzen	Unterlagen für den Bauantrag vorbereiten	Anzahl der Antragsunterlagen in der Zahl der beteiligten Ämter (möglichst vorher mit der Bauaufsichtsbehörde abstimmen)
Vorplanung	Vom Architekten und Fachplaner gezielt über Verfahrensablauf informieren lassen und Fristen setzen	Genehmigungsstand in gewissen Zeitabständen abfragen bzw. bei Gekos-Online einsehen
Finanzierung		
Fachberatung	qualifizierte und erfahrene Architekten wählen	
Honorarvereinbarung mit Architekten treffen		
<b>Planer / Architekt</b>		
Fachplaner rechtzeitig einschalten	Architektenleistung mit dem Bauherrn vertraglich festlegen	Information über den Stand des Genehmigungsverfahrens
Planung rechtzeitig aktualisieren	Finanziellen Leitungsumfang dem Bauherrn mitteilen	Technische Nachweise - insbesondere Brandschutz rechtzeitig einreichen

Bauherrn rechtzeitig auf mögliche Schwierigkeiten hinweisen	Checkliste mit den erforderlichen Unterlagen erstellen	Teilbaugenehmigung beantragen - soweit sinnvoll (mit Bauaufsichtsbehörde abstimmen)
<b>Genehmigungsbehörde</b>		
Beratungsgespräch über die Zulässigkeit des Vorhabens	Beratung über die erforderlichen Unterlagen und Nachweise	Vollständigkeitsprüfung Beteiligung der Fachbehörden Teilbaugenehmigung Baugenehmigung

## 10. BAUGENEHMIGUNG UND BAUBEGINN

---

### Sie haben nun eine Baugenehmigung erhalten! Was bedeutet das für Sie?

- Die Baugenehmigung gilt drei Jahre. Innerhalb dieser Zeit müssen Sie mit den Bauarbeiten begonnen haben.
- Diese drei Jahre bedeuten für Sie, dass Sie vor Rechtsänderungen geschützt sind und Sie Ihr Bauvorhaben in diesem Zeitraum unverändert ausführen dürfen.

### Was müssen Sie vor Baubeginn und während der Bauphase veranlassen?

- Eine Woche, bevor Sie mit dem Bau beginnen, müssen Sie die untere Bauaufsichtsbehörde schriftlich darüber unterrichten.
- Sie werden mit der Ausführung Ihres Bauvorhabens nur Unternehmen mit der erforderlichen Sachkunde und Erfahrung beauftragen.
- Achten Sie darauf, dass Ihr Bauvorhaben entsprechend der genehmigten Bauvorlagen, der bautechnischen Nachweise und der Sachverständigenbescheinigungen ausgeführt wird.
- Sie dürfen das Gebäude erst benutzen, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt und auch sicher benutzbar ist.

Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen haben wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Ansprechperson in der Bauaufsichtsbehörde.

## 11. ZIEL ERREICHT!

---

### Herzlichen Glückwunsch,

Ihr Vorhaben ist nun realisiert und umgesetzt. Wir freuen uns, wenn wir mit diesem Leitfaden ein wenig dazu beitragen konnten, Ihren Investitionsweg von der Idee bis zur Realisierung zu erleichtern und transparenter zu gestalten.

Haben Sie Informationen vermisst? Dann freuen wir uns über Ihre Anregungen per E-Mail an [bauamt@kreis-rd.de](mailto:bauamt@kreis-rd.de). Vielen Dank.

Ihr Bauamt

## 12. WICHTIGE ADRESSEN

---

### **Bauaufsichtsbehörde + zuständig für Brandschutz**

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Fachdienst Bauaufsicht und  
Denkmalschutz  
Kaiserstr. 8  
24768 Rendsburg  
T: 04331 202-7052  
F: 04331 202-574  
E: [bauamt@kreis-rd.de](mailto:bauamt@kreis-rd.de)  
[www.kreis-rendsbuurg-eckernfoerde.de](http://www.kreis-rendsbuurg-eckernfoerde.de)

### **Immissionsschutz:**

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und  
ländliche Räume  
Hamburger Chaussee 25  
24220 Flintbek  
T: 04347 704-0  
F: 04347 704-116  
E: [poststelle-flintbek@llur.landsh.de](mailto:poststelle-flintbek@llur.landsh.de)  
[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LLUR/llur\\_node.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LLUR/llur_node.html)

### **Arbeitsschutz:**

Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der  
Unfallkasse Nord  
Seekoppelweg 5a  
24113 Kiel  
T: 0431 220040-10  
F: 0431 220040-650  
E: [poststelle-ki@arbeitsschutz.uk-nord.de](mailto:poststelle-ki@arbeitsschutz.uk-nord.de)  
[www.uk-nord.de](http://www.uk-nord.de)

### **Energie und Wärmeversorgung:**

Stadtwerke SH GmbH & Co. KG  
Am Eiland 12  
24768 Rendsburg  
T: 04331 209-0  
E: [info@stadtwerke-sh.de](mailto:info@stadtwerke-sh.de)  
[www.stadtwerke-sh.de](http://www.stadtwerke-sh.de)

### **Abfallentsorgung:**

Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-  
Eckernförde mbH (AWR)  
Borgstedtfelde 15  
24794 Borgstedt  
T: 04331 345-123  
E: [service@awr.de](mailto:service@awr.de)  
[www.awr.de](http://www.awr.de)

### **Ansiedlungsvorhaben / Suche nach Gewerbeflächen**

Wirtschaftsförderungsgesellschaft des  
Kreises Rendsburg-Eckernförde mbH &  
Co. KG  
Berliner Str. 2  
24768 Rendsburg  
T: 04331 1311-15  
E: [info@wfg-rd.de](mailto:info@wfg-rd.de)  
[www.wfg-rd.de](http://www.wfg-rd.de)